



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 20. Oktober 2006

Nummer 42

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung			
775 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Dienstaussweis	457	780 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	458
776 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Dienstaussweis	457	781 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	459
777 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	457	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	
778 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	458	782 Bekanntmachung Jahresabschluss der Projekt Ruhr GmbH, Essen, für das Geschäftsjahr 2004	459
779 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	458	783 – Aufgebote und Kraftloserklärungen von	
		795 Sparkassenbüchern	460

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

775 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Dienstaussweis

Bezirksregierung Münster
– 25.3.1 – 1504 –

Münster, 09.10.2006

Der Dienstaussweis Nr. 0435755 der Kommissaranwärterin Conny Möllmann, ausgestellt von der ZPD NRW, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstaussweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird um Rückgabe an das Polizeipräsidium Münster gebeten.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 457

776 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Dienstaussweis

Bezirksregierung Münster
– 25.3.1 – 1504 –

Münster, 09.10.2006

Der Dienstaussweis Nr. 0211022 des Polizeimeisters Patrick Kapke, ausgestellt von der ZPD NRW, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstaussweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird um Rückgabe an das Polizeipräsidium Münster gebeten.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 457

777 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
62.0616/06/0102 B2

48143 Münster, 09.10.2006

Die Firma Minegas GmbH, Rüttenscheider Str. 1 – 3, 45128 Essen hat am 28.07.2006 einen Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Grubengasanlage mit Verbrennungsmotoren auf dem Grundstück in 45665 Recklinghausen, Buddestraße (Gemarkung Recklinghausen, Flur 332, Flurstücke 765, 766, 767, 768, 580, 581) vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung von 3 Blockheizkraftwerken mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt 10,2 MW sowie der Betrieb der Gesamtanlage mit den erforderlichen Nebeneinrichtungen.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselb-

ständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Ruback

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 457 – 458

778 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
62.0675/06/0104 BAA2

48143 Münster, 09.10.2006

Die Firma Minegas GmbH, Rüttenscheider Str. 1 – 3, 45128 Essen hat am 18.08.2006 einen Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Grubengasnutzungsanlage mit Verbrennungsmotoren auf dem Grundstück in 45711 Datteln, Schachtstraße (Gemarkung Datteln, Flur 84, Flurstück 513) vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung von 2 Blockheizkraftwerken mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt 6,8 MW sowie der Betrieb der Gesamtanlage mit den erforderlichen Nebeneinrichtungen.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Ruback

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 458

779 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
Az.: 0138856/02.V Ri-25

48143 Münster, den 12.10.2006

Herr Josef Grosse-Wiesmann hat mit Datum vom 15.09.2006 einen Antrag zur Änderung und zum Betrieb einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Schweinen auf dem Grundstück in 48301 Nottuln, Werlte 21, Gemarkung Nottuln, Flur 86, Flurstück 20 vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung eines Schweinemaststalles (BE 10) mit 420 Mastschweineplätzen, der Umbau der bisherigen Sauen- und Ferkelställe zu Ferkelställen (BE 1 – 4) mit 999 Ferkelplätzen und der Neubau

eines Sauenstalles BE 11 mit 60 Abferkelbuchten, 150 niedertragenden Sauen, 30 Jungsauen und 2 Ebern.

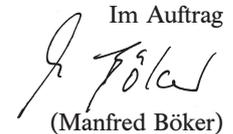
Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag

(Manfred Böker)

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 458

780 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
Az.: 9960397/01.V Ri-25

48143 Münster, den 12.10.2006

Herr Friedhelm Stiegemeier hat am 28.06.2006 einen Antrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Aufzucht von Kälbern und zum Halten von Rindern mit einer Nebenanlage zur Lagerung von Gülle auf dem Grundstück in 49504 Lotte, Hunterorther Eschweg 2, Gemarkung Wersen, Flur 20, Flurstücke 52 und 159 vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die/der:

1. Teilnutzungsänderung der BE 1, zukünftig Kälberstall mit 60 Kälbern,
2. Nutzungsänderung der BE 2, zukünftig Rinderstall mit 55 Bullen,
3. Neubau der BE 3, Kälberstall mit 20 Kälbern,
4. Nutzungsänderung der BE 4, zukünftig Rinderstall mit 30 Bullen,
5. Erweiterung der BE 5, zukünftig Rinderstall mit 40 Bullen und 60 Jungviehchern
6. Neubau der BE 6, Güllehochbehälter mit einem Volumen von 530 m³,
7. Neubau der BE 7, Siloplatte mit 979 m²,
8. Neubau der BE 8, Bullenstall mit 132 Bullen und 2 Krankenbuchten,
9. Neubau der BE 9, Strohlagerhalle.

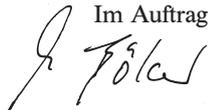
Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag

 (Manfred Böker)

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 458 – 459

781 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
 Az.: 9961470/01.V Ri-25

48143 Münster, den 12.10.2006

Herr Stefan Stiegemeyer hat am 28.06.2006 einen Antrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Hähnchenmasthanlage auf dem Grundstück in 49492 Westerkappeln, Roter Berg, Gemarkung Westerkappeln, Flur 99, Flurstück 199 vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung eines Hähnchenmaststalles mit 39.900 Tierplätzen, einer Futtersiloanlage bestehend aus 3 Silos mit je 40 m³ sowie eines Flüssiggas-Lagerbehälters mit einem Volumen von 4.850 l.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag

 (Manfred Böker)

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 459

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

782 Bekanntmachung Jahresabschluss der Projekt Ruhr GmbH, Essen, für das Geschäftsjahr 2004

Die Gesellschafterversammlung der Projekt Ruhr GmbH, Essen, stellt den von der PWC Deutsche Revision AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss zum 31. Dezember 2005 und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2005 fest.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Projekt Ruhr GmbH, Essen, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2005 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der Geschäftsführer der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahres-

abschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzun-

gen der Geschäftsführer sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Essen, den 15. Mai 2006

PricewaterhouseCoopers
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



(Albrecht)
Wirtschaftsprüfer

(Burgard)
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Anhang ist unter der HRB 14140 beim Handelsregister Essen hinterlegt.

Der Jahresabschluss der Projekt Ruhr GmbH, Essen, für das Geschäftsjahr 2005 sowie der Bestätigungsvermerk werden hiermit veröffentlicht.

Essen, den 12. Oktober 2006

Hanns-Ludwig Brauser
Geschäftsführer

Heinrich-Friedrich Heße
Geschäftsführer

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2006 S. 459 – 460

Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

783 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 336 276 936 (Neu: 3 736 276 936), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 29. Dezember 2006 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 29. September 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2006 S. 460

784 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 346 107 634 (Neu: 3 746 107 634), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 29. Dezember 2006 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 29. September 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2006 S. 460

785 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 350 439 188 (Neu: 3 750 439 188), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 04. Januar 2007 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 04. Oktober 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2006 S. 460

786 Der Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 427 020 979 (Neu: 4 627 020 979), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, aufgeboden.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 09. Januar 2007 beim Vorstand der Sparkasse Vest Recklinghausen, 45657 Recklinghausen, Herzogswall 5, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Recklinghausen, 09. Oktober 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2006 S. 460

787 Das am 30. Juni 2006 aufgebotene Sparkassenbuch Nr. 318 045 622 (Neu: 3 718 045 622), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 04. Oktober 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2006 S. 460

788 Das am 30. Juni 2006 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 318 055 902 (Neu: 3 718 055 902), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 04. Oktober 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2006 S. 461

789 Das am 30. Juni 2006 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 330 407 842 (Neu: 3 730 407 842), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 04. Oktober 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2006 S. 461

790 Das am 29. Juni 2006 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 340 173 186 (Neu: 3 740 173 186), ausgestellt von der Stadtparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 04. Oktober 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2006 S. 461

791 Das am 29. Juni 2006 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 3 001 195 175, ausgestellt von der Sparkasse Castrop-Rauxel, die seit dem 31. August 2004 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 04. Oktober 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2006 S. 461

792 Das am 29. Juni 2006 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 4 020 412 328, ausgestellt von der Sparkasse Castrop-Rauxel, die seit dem 31. August 2004 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 04. Oktober 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2006 S. 461

793 Das am 04. Juli 2006 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 320 897 473 (Neu: 3 720 897 473), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimo-

natigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 05. Oktober 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2006 S. 461

794 Das am 07. Juli 2006 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 350 657 276 (Neu: 3 750 657 276), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 09. Oktober 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2006 S. 461

795 Das am 06. Juli 2006 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 475 053 633 (Neu: 4 675 053 633), ausgestellt von der Kreissparkasse Recklinghausen, die seit dem 01. Januar 2003 unter der Bezeichnung Sparkasse Vest Recklinghausen firmiert, wird für kraftlos erklärt, da nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist Ansprüche nicht geltend gemacht worden sind.

Recklinghausen, 09. Oktober 2006

Sparkasse Vest Recklinghausen
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Mstr. 2006 S. 461

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296 / Entgelt bezahlt

Deutsche Post AG / PVSt

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: freitags 14.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 15,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug nur durch Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Körnerstraße 41, 48151 Münster, Tel. (02 51) 5 20 99 97, E-Mail: info@druckmedienhaus.de. – Einzellieferungen gegen Voreinzahlung von 1,00 € zzgl. 1,00 € Versandkosten auf das Konto Druckmedienhaus, Kto.-Nr.: 402 084 202, BLZ 401 600 50 bei der Volksbank Münster eG. Bitte Lieferadresse telefonisch oder per E-Mail mitteilen. Adressänderungen, Kündigungen etc. bitte ausschließlich an das Druckmedienhaus.

Druck und Vertrieb: Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

E-Mail: amtsblatt@bezreg-muenster.nrw.de Fax (02 51) 4 11 11 53